

Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Verordnung über die Spitalliste und Sozialverordnung

Änderung vom 19. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung Kanton Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986¹⁾, § 3^{quinquies} Absatz 2 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ und § 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007³⁾

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Spitalliste (SpiVO) vom 27. September 2011⁴⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Betrieb im Kanton Solothurn erfolgen.

⁴ Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen können berücksichtigt werden.

§ 9^{bis} (neu)

Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung

¹ Der Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung werden an die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SODAS) delegiert.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [817.11.](#)

3) BGS [831.1.](#)

4) BGS [817.116.](#)

GS 2017, 43

² Das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wird in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt.

§ 9^{ter} (neu)

Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung bei der Aus- und Weiterbildung

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, der SOdAS die für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere die Vollzeitstellen sowie die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.

³ Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben der Betriebe insbesondere folgende Daten unentgeltlich beziehen:

- a) von den Spitälern die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen;
- b) vom Berufsbildungszentrum pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe.

2.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} (neu)

Aus- und Weiterbildung, § 22^{bis} SG

¹ Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Betrieb im Kanton Solothurn erfolgen.

² Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden.

³ Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen können berücksichtigt werden.

⁴ Als Betriebe, die gemäss § 22^{bis} Absatz 4 SG aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten, gelten solche mit weniger als 400 Stellenprozenten im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe.

§ 3^{ter} (neu)

Vollzug der Aus- und Weiterbildung, § 22^{ter} SG

¹ Der Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung werden an die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) delegiert.

¹⁾ BGS [831.2](#).

² Das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wird in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt.

§ 3^{quater} (neu)

Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung bei der Aus- und Weiterbildung

¹ Die Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 SG, die ambulanten und teilstationären Dienste gemäss § 142 SG und die Pflegeheime gemäss § 142 SG, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 SG verfügen, sind verpflichtet, der SOdAS die zum Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieser insbesondere die Vollzeitstellen bzw. die jährliche Anzahl Stunden gemäss Artikel 7a Absatz 1 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995¹⁾ pro Beruf sowie die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.

³ Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben der Betriebe insbesondere folgende Daten unentgeltlich beziehen:

- a) von den stationären Pflegeeinrichtungen und den Spitexorganisationen die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen;
- b) vom Berufsbildungszentrum pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe;
- c) vom Amt für Soziale Sicherheit die Erhebung der KLV-Stunden und die Daten aus den Qualitätsreportings.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/1610 vom 19. September 2017.

Veto Nr. 401, Ablauf der Einspruchsfrist: 20. November 2017.

¹⁾ SR [832.112.31](#).